

1914

Doppel

die ersten

# STATUTEN

der

## GENOSSENSCHAFT SCHWEIZERISCHER KÄSEEXPORTFIRMEN IN BERN



Buchdruckerei Gottfr. Iseli  
Bern

# Statuten

der

## Genossenschaft schweizer. Käseexportfirmen

in Bern.

---

### I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft.

#### § 1.

Unter der Firma „Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen“ (G. S. K.) besteht, mit Sitz in Bern, eine Genossenschaft im Sinne der Art. 678 ff. O. R., welche den An- und Verkauf von Käse und anderer Molkereiprodukte zum Zwecke hat.

Die Genossenschaft dauert bis 31. August 1915.

Sie verfolgt das Ziel, die Käseproduktion der Schweiz im In- und Ausland zu einem Preise zu verwerten, welcher dem Handel einen angemessenen Verdienst, dem Käser eine gesicherte Existenz und dem Landwirt einen den Produktionskosten der Milch entsprechenden Preis sichert. Sie wird durch den Einkaufspreis des Käses auch zu verhindern suchen, daß die mittleren Milchpreise diejenigen normalen Produktionskosten übersteigen, welche sich bei landesüblichem, rationellem Betriebe und

mittleren Güterpreisen ergeben, damit die Konsumenten nicht in unbilliger Weise belastet werden.

Zur Lösung dieser Aufgaben schließt die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen Verträge mit den Produzenten oder deren Organisationen ab und sucht den Verkauf und den Verbrauch der Produkte im Interesse aller beteiligten Kreise nach einheitlichen und volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu ordnen.

Während der Dauer des europäischen Krieges wird sie im Einverständnis mit den Produzentenorganisationen dahin wirken, daß der Milchpreis nicht erhöht wird, daß aber der Bauer, wenn er auch nicht die vollen Produktionskosten erhält, doch bei sparsamer Lebenshaltung existieren kann und nicht verarmt.

Im Laufe des Monats März 1915 werden die beteiligten Gruppen zu einer Konferenz zusammentreten und sich über die Preisfragen zu verständigen suchen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement um seine Vermittlung anzugehen.

## II. Mitgliedschaft.

### § 2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, Uebnahme eines entsprechenden Anteils am Stammkapital gemäß § 11 hienach und Aufnahme durch die Generalversammlung.

### § 3.

Die Mitgliedschaft geht, was Stimmrecht und Mitarbeit anbetrifft, verloren durch Konkurs, Ausschluß und Erlöschen der Firma eines Mitgliedes.

Dem Ausgeschiedenen, bzw. seinen Rechtsnachfolgern, stehen im übrigen nur die in § 29 hienach

umschriebenen Ansprüche auf das Liquidationsergebnis zu. Eine Rückzahlung des Stammkapitals derselben vor durchgeführter Liquidation ist ausgeschlossen.

### § 4.

Treten aus einer Firma einer oder mehrere Teilhaber aus, so bleiben der- oder diejenigen, welche das Geschäft übernommen haben oder weiterführen, auch wenn der Name der Firma oder die Struktur der Gesellschaft eine Aenderung erfährt, mit gleichen Rechten und Pflichten Mitglieder der Genossenschaft.

### § 5.

Im Falle des Verkaufes oder der Abtretung des Geschäftes seitens eines Mitgliedes ist das letztere verpflichtet, dem oder den übernehmenden Nachfolgern die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten zu überbinden, und die Genossenschaft hat sich innert Monatsfrist, von der erhaltenen Anzeige an gerechnet, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des betreffenden Nachfolgers und die Bedingungen der Aufnahme auszusprechen.

### § 6.

Jeder Firma steht das Recht zu, ausscheidende Associés durch andere kaufmännisch gebildete tüchtige Kräfte zu ersetzen, um auf diese Weise die Persönlichkeit der Firma zu wahren.

### § 7.

Der Ausschluß kann wegen Widerhandlungen gegen die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft verhängt werden.

### § 8.

Die unbeschränkt haftenden Teilhaber der Mitgliedsfirmen und -Gesellschaften haften nach Auflösung der

letzteren noch während einem Jahre persönlich und solidarisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den betreffenden Firmen gegenüber der Genossenschaft oblagen.

§ 9.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital.

§ 10.

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Ausgabe von auf den Namen lautender Stammanteilscheine im Betrage von je Fr. 500.—;
- b) durch alle diejenigen Zuwendungen an die Genossenschaftskasse, welche durch Genossenschaftsbeschlüsse oder Verträge etc. aufgebracht werden; und
- c) durch Anleihen.

§ 11.

Die Höhe des Stammkapitals wird festgesetzt auf Fr. 5,000,000 (fünf Millionen). Von demselben erhält die Schweiz. Exportgesellschaft für Emmentalerkäse Zollikofen A.-G. 10% und die übrigen Mitglieder 90%.

Die von den letzteren zu übernehmenden Stammanteile à Fr. 500.— werden durch den Verwaltungsrat prozentual im Verhältnis zu ihrem durchschnittlichen Warenumsätze der zwei letzten Jahre (1. Juli 1912/13 und 1. Juli 1913/14) festgesetzt.

Das gleiche Beteiligungsverhältnis gilt auch für allfällige spätere Erhöhungen des Stammkapitals.

Das Stammkapital ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates, welcher solches nach Bedürfnis

einberuft, einzubezahlen und die einbezahlten Summen sind jeweilen vorweg zu 5% per Jahr zu verzinsen.

Die Stammanteilscheine sind während der Dauer der Genossenschaft unkündbar und vorbehaltenlich § 5 unübertragbar.

IV. Geschäftsbetrieb.

§ 12.

Die Mitgliedsfirmen beziehungsweise Gesellschaften bleiben als Handelsfirmen bestehen und die Chefs behalten ihre Stellung in denselben als solche bei. Sie besorgen den Einkauf und die Annahme, sowie event. auch den Verkauf der Käse nach den Weisungen des Verwaltungsrates und der Direktion selbständig, jedoch ausschließlich für Rechnung der Genossenschaft.

Die Genossenschaft vergütet den Mitgliedern die Aufwendungen für Saläre und Löhne. Diese Beträge werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt und zwar auf Grundlage des Mittels der von den sämtlichen Mitgliedern in den letzten 2 Jahren per 100 kg ihres Gesamtumsatzes verausgabten Summen.

Die Anstellung des erforderlichen Personals ist Sache der einzelnen Genossenschafter.

Ueber die Art der Buch- und Rechnungsführung, sowie den Zahlungs- und Bankenverkehr etc. und die ganze Organisation der Unternehmung überhaupt, beschließt die Direktion unter Genehmigungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat. Letzterer erläßt eventuell diesbezüglich notwendigen Reglemente.

Die bei Beginn des Genossenschaftsbetriebes in den Lagern der Mitglieder vorhandenen Warenvorräte werden von der Genossenschaft übernommen. Die Uebernahmepreise werden durch freie Vereinbarung festgesetzt. Erfolgt keine Verständigung, so besorgt die

Genossenschaft die Liquidation für Rechnung des betreffenden Mitgliedes unter Berechnung einer angemessenen Vergütung für Kosten und Mühewalt.

§ 13.

Die Immobilien und Mobilien der Mitglieder verbleiben deren Eigentum, sind aber, soweit sie für die Zwecke der Genossenschaft erforderlich sind, inklusive Bankung zu pachten. Die Pachtzinse werden durch freie Vereinbarungen des Verwaltungsrates mit den Beteiligten festgesetzt und zwar nach einheitlichen Normen, welche durch die General-Versammlung in einem Regulative niederzulegen sind. Eventuell entscheidet hierüber das Handelsgericht des Kantons Bern als Schiedsgericht nach freiem Verfahren endgültig.

Der sachgemäße Unterhalt der Immobilien inklusive Bankungen und Mobilien, sowie die Steuern und sämtliche Assekuranzen (auch Warenlager) sind zu Lasten der Verpächter.

§ 14.

Den Mitgliedsfirmen ist jeglicher Geschäftsbetrieb auf eigene Rechnung, ausgenommen den Kauf von Milchen und deren Verarbeitung oder diesbezügliche Beteiligungen, untersagt. Die Chefs haben ihre volle Arbeitskraft in den Dienst der Genossenschaft zu stellen.

V. Rechnungsabschluß und Gewinnverteilung.

§ 15.

Die Rechnungen der Genossenschaft werden auf den 31. August 1915 abgeschlossen und auf diesen Zeitpunkt Inventar und Bilanz aufgestellt.

§ 16.

Der nach Deckung aller Unkosten, Zinsen, Gehälter und Abschreibungen etc. sich ergebende Reingewinn steht zum Teil zur Verfügung der Generalversammlung, zum Teil zur Verfügung des schweizerischen Bundesrates, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Bei einem Umsatze von Doppelzentner Käse

	3-400000	4-500000	5-600000	6-700000	über 700000
1. Ueber einen Betrag der auf 100 kg verkauften und endgültig abgerechneten Käse ausmacht, verfügt:					
Die Generalversammlung .	Fr. 5.—	Fr. 4.50	Fr. 4.—	Fr. 3.70	Fr. 3.50
Der Bundesrat	» 0.—	» 0.—	» 0.—	» 0.—	» 0.—
2. Vom Betrag der über dem vorstehend verteilten hinaus, weitere Fr. 2.— per 100 kg verkauften und endgültig abgerechneten Käse ausmacht, verfügt:					
Die Generalversammlung .	50 %	40 %	35 %	30 %	26 %
Der Bundesrat	50 %	60 %	65 %	70 %	74 %

	— 400000	4—500000	5—600000	6—700000	über 700000
3. Vom Betrag, der über die vorstehend verteilten hinaus, weitere Fr. 2.— per 100 kg verkauften u. endgültig abgerechneten Käse ausmacht, verfügt: Die Generalversammlung .	25 %	20 %	17 %	15 %	13 %
Der Bundesrat	75 %	80 %	83 %	85 %	87 %

4. Der hierüber hinausgehende Gewinn wird ausschließlic dem Bundesrate zur Verfügung gestellt.

Die Generalversammlung bestimmt, wie der ihr zur Verfügung stehende Teil des Reingewinnes zu verwenden sei. Er kommt in erster Linie den Mitgliedern zu und ist unter denselben im Verhältnisse zur Höhe ihres Stammkapitals zu verteilen.

## VI. Organisation.

### § 17.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Direktion; und
- d) die Kontrollstelle.

a) *Generalversammlung.*

### § 18.

Die Generalversammlung, welche innert 6 Monaten nach dem 31. August 1915, oder so oft es die Geschäfte erfordern, stattzufinden hat, besteht aus den

sämtlichen Chefs beziehungsweise Direktoren oder Verwaltungsratsmitgliedern der Mitgliedschaftsfirmer oder -Gesellschaften. Jedes Mitglied hat so viel Stimmen, wie es Stammkapital-Anteilscheine auf seinen Namen besitzt.

### § 19.

Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Wahl des Verwaltungsrates;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) die Abnahme von Geschäftsbericht, Rechnung und Bilanz, sowie Beschlußfassung über das Jahresergebnis und Deckung einer allfälligen Unterbilanz nach vorausgegangener Berichterstattung durch die Kontrollstelle;
- d) Beschlußfassung über Erhöhung des Stammkapitals;
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Bedingungen des Eintrittes;
- f) der Ausschluß von Mitgliedern;
- g) Beschlußfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch den Verwaltungsrat überwiesen werden.

### § 20.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stammanteilscheine. Die Abstimmungen werden offen und die Wahlen geheim vorgenommen, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß von solchen bedarf es einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stammanteilscheine. Zu den Versammlungen, an welchen solche Geschäfte behandelt werden sollen, ist durch eingeschriebene Briefe einzuladen.

b) *Verwaltungsrat.*

§ 21.

Die Verwaltung der Genossenschaft wird einem Verwaltungsrat übertragen, welcher aus 9 Mitgliedern besteht und von der Generalversammlung dergestalt zu wählen ist, daß 6 davon auf die Firmen des V. S. K. E. entfallen.

§ 22.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und bezeichnet einen Sekretär, welcher nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht. Diese haben auch als Vorsitzende beziehungsweise als Schriftführer bei der Generalversammlung zu fungieren.

§ 23.

Die Beschaffung aller für den Geschäftsbetrieb notwendigen Geldmittel, sowie der Abschluß aller Verträge mit Dritten, und die Beschlüsse betreffend den Verkauf der Ware, fallen in die Kompetenz des Verwaltungsrates. Er kann diese Kompetenzen in freier Weise delegieren und ist im weitern befugt, für besondere Geschäfte oder Vornahme bestimmter Kontrollen besondere Kommissionen zu bestellen.

§ 24.

Im Verwaltungsrat haben die Vertreter der Mitglieder des Verbandes schweizerischer Käseexporteure einerseits und der Schweiz. Exportgesellschaft für Emmentalerkäse A.-G. andererseits das Recht, durch Mehrheitsbeschluß der betreffenden Gruppe angehörende Mitglieder die Vermittlung des schweizerischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes in folgenden Fragen anzurufen:

1. Bestimmung der Einkaufspreise und Bedingungen.
2. Bestimmung der mittleren Verkaufspreise.

c) *Direktion.*

§ 25.

Der Verwaltungsrat wählt ferner eine Direktion bestehend aus einem kaufmännischen und einem technischen Direktor, als ständige Beamten und von 3 Delegierten des Verwaltungsrates als Mitglieder.

Die Obliegenheiten und Kompetenzen der Direktion, sowie der Delegierten des Verwaltungsrates und Honorierung derselben werden durch den Verwaltungsrat im Anstellungsvertrage oder in einem Regulativ bestimmt.

Die Direktion ernennt die erforderlichen Prokuristen. Im übrigen untersteht die ganze Geschäftsführung der Direktion in jeder Beziehung den Beschlüssen und Weisungen des Verwaltungsrates.

§ 26.

Der schweizerische Bauernsekretär und der Präsident der V. S. K. E. sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie erhalten alle an den Verwaltungsrat gerichteten Akten und Einladungen und können auch für andere Verhandlungen konsultiert werden.

§ 27.

Die Direktion vertritt die Genossenschaft nach außen und führt in folgender Weise durch kollektive Zeichnung je zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift namens derselben und zwar:

- a) die beiden Direktoren;
- b) oder ein Direktor und ein Delegierter des Verwaltungsrates oder ein Prokurist;
- c) oder ein Delegierter des Verwaltungsrates und ein Prokurist.

*d) Kontrollstelle.*

§ 28.

Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei und das schweizerische Landwirtschaftsdepartement bezeichnet einen Revisoren, welche von allen Büchern und Schriften der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen berechtigt und verpflichtet sind, die Rechnungen, Inventare und Bilanzen zu prüfen und zu begutachten, sowie an den Verwaltungsrat und die Generalversammlung schriftlich zu berichten haben.

**VII. Auflösung und Liquidation.**

§ 29.

Nach Ablauf der statutarischen Dauer wird die Liquidation der Genossenschaft durch den Verwaltungsrat vollzogen.

Das nach Deckung aller Passiven und Ablieferung der eventuellen Gewinnquote an den Bundesrat sich ergebende Reinvermögen der Genossenschaft (Liquidationsergebnis) wird gleichmäßig unter die Genossenschafter nach Maßgabe der Höhe ihres Stammkapital-Anteiles verteilt. Diese Verteilung darf erst vorgenommen werden, nachdem alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft getilgt worden sind.

**VIII. Straf- und Schlußbestimmungen.**

§ 30.

Genossenschafter, welche den Bestimmungen dieser Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates zuwiderhandeln, verfallen in eine Konventionalstrafe bis zu Fr. 20,000. — für jeden einzelnen Widerhandlungsfall. Die Höhe der Strafe (Buße), welche in die Genossenschaftskasse fällt, bestimmt der Verwaltungsrat, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

§ 31.

Im übrigen machen die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes Regel.

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Also beschlossen und angenommen in der konstituierenden Generalversammlung in

**Bern, am 22. August 1914.**

*Die Genossenschafter:*

(Unterschriften)

